



- Legende**
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
 - Vorhandene Bebauung
 - Baugrenzen im historischen Bereich des ehemaligen Rittergutes
 - Öffentliches Grün
 - Private Grünfläche
 - nicht zu bebauende Vorgärten
 - Bäume zu erhalten
 - Bäume zu pflanzen

- Grünordnerische Festsetzungen (§9 BauGB)**
- Für die Parkgestaltung ist eine gesonderte Planung im Auftrag des Eigentümers unter Einbeziehung der zuständigen Behörden zu erarbeiten.
 - Das Beseitigen von Gehölzen und Abriss von Gebäuden, die von geschützten Wildtieren besiedelt sind (Schwalben, Falken, Mauerbräuen usw.) ist zwischen dem 1. 3. und 30. 9. entsprechend § 25 Sachs. Naturschutzgesetz nicht erlaubt.
 - Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind nur Gehölze aus der in der Anlage beigefügten Gehölzliste des Staatlichen Umweltafhamtes zu verwenden.
 - PKW-Stellplätze sind in Richtung Wohnbebauung intensiv zu begrünen, um Lärm- und Geruchsimmissionen entgegen zu wirken.
 - Flächen für die Wasserwirtschaft sowie Regelung des Wasserabflusses sind im weiteren Verlauf der Planung mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

LANDKREIS LEIPZIGER LAND GEMEINDE LINDENTHAL ORTSTEIL BREITENFELD	
VORGEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „ORTSLAGE BREITENFELD“	
Stadtplanung und Architektur Dipl.-Ing. Johannes Schütze Architekturbüro Schütze Nr. 1089 Hauptstraße 33 • 04106 Lindenthal	M 1:1000 07.12.1994 ges. Z.
GRÜNORDNUNGSPLAN E-33	